



## **Unterrichtung 19/233**

der Landesregierung

### **Entwurf einer Verordnung zur Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Zuständige Ausschüsse: Wirtschaftsausschuss, Bildungsausschuss



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

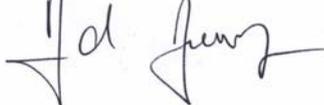
Präsidenten  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
Landeshaus  
24105 Kiel

01. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf einer Verordnung zur Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligten Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

Anlagen - 3 -

**Landesverordnung**  
**über die Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung**  
**(SHIBB Errichtungsverordnung - SHIBBErrVO)**  
**Vom TT. MMMM JJJJ –**

Aufgrund des § 8 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

**Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung**

Im Geschäftsbereich des für Arbeit zuständigen Ministeriums wird das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB) als Landesoberbehörde mit Sitz in Kiel errichtet.

**§ 2**

**Aufgaben**

Das SHIBB nimmt Angelegenheiten der beruflichen Bildung nach dem Schulgesetz, dem Lehrkräftebildungsgesetz, dem Berufsbildungsgesetz, Kammergesetzen, dem Seearbeitsgesetz sowie Aufgaben nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe wahr.

Es ist zuständig für die ihm durch oder aufgrund der in Satz 1 genannten Gesetze und Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Dem SHIBB können weitere Aufgaben übertragen werden.

**§ 3**

**Aufsicht**

Die Fach- und Dienstaufsicht liegt bei dem für Arbeit zuständigen Ministerium als der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde. Dies gilt nicht für folgende Aufgaben:

1. Das für Bildung zuständige Ministerium übt als oberste Schulaufsichtsbehörde die Fachaufsicht über das SHIBB aus, soweit dieses schulrechtliche Aufgaben als obere Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt (§ 129a Absatz 4 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. XXX).

2. Das für Gesundheit zuständige Ministerium übt bei den Aufgaben nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe die dort normierte Fachaufsicht oder Rechtsaufsicht über das SHIBB aus.

**§ 4**  
**Kuratorium**

Beim SHIBB wird gemäß § 129a Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. XXX) ein Kuratorium mit beratender Funktion in Angelegenheiten der beruflichen Bildung eingerichtet. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das für Arbeit zuständige Ministerium. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, TT.MM.JJJJ

Daniel Günther  
Ministerpräsident

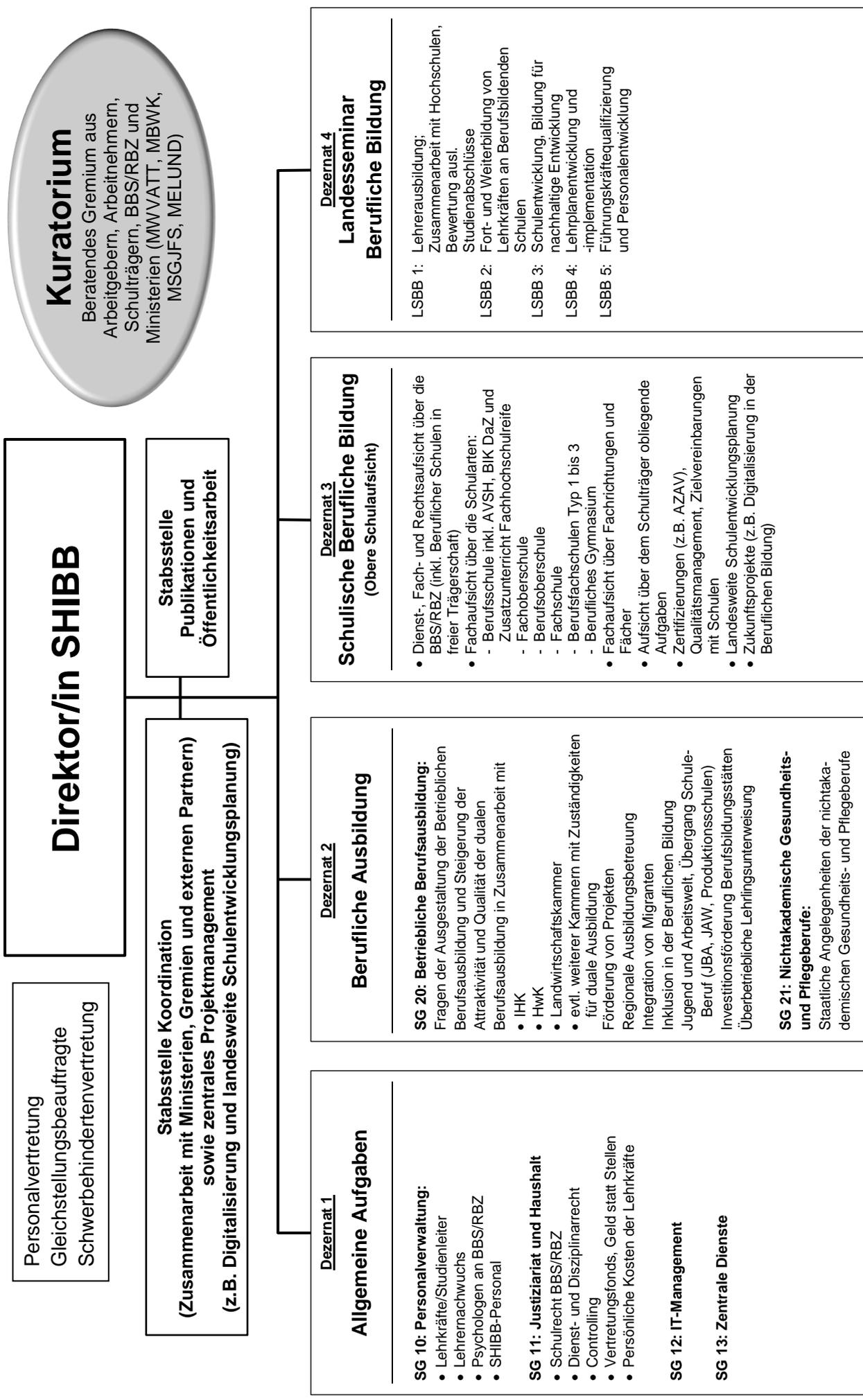
Dr. Bernd Buchholz  
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus

Karin Prien  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur

Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

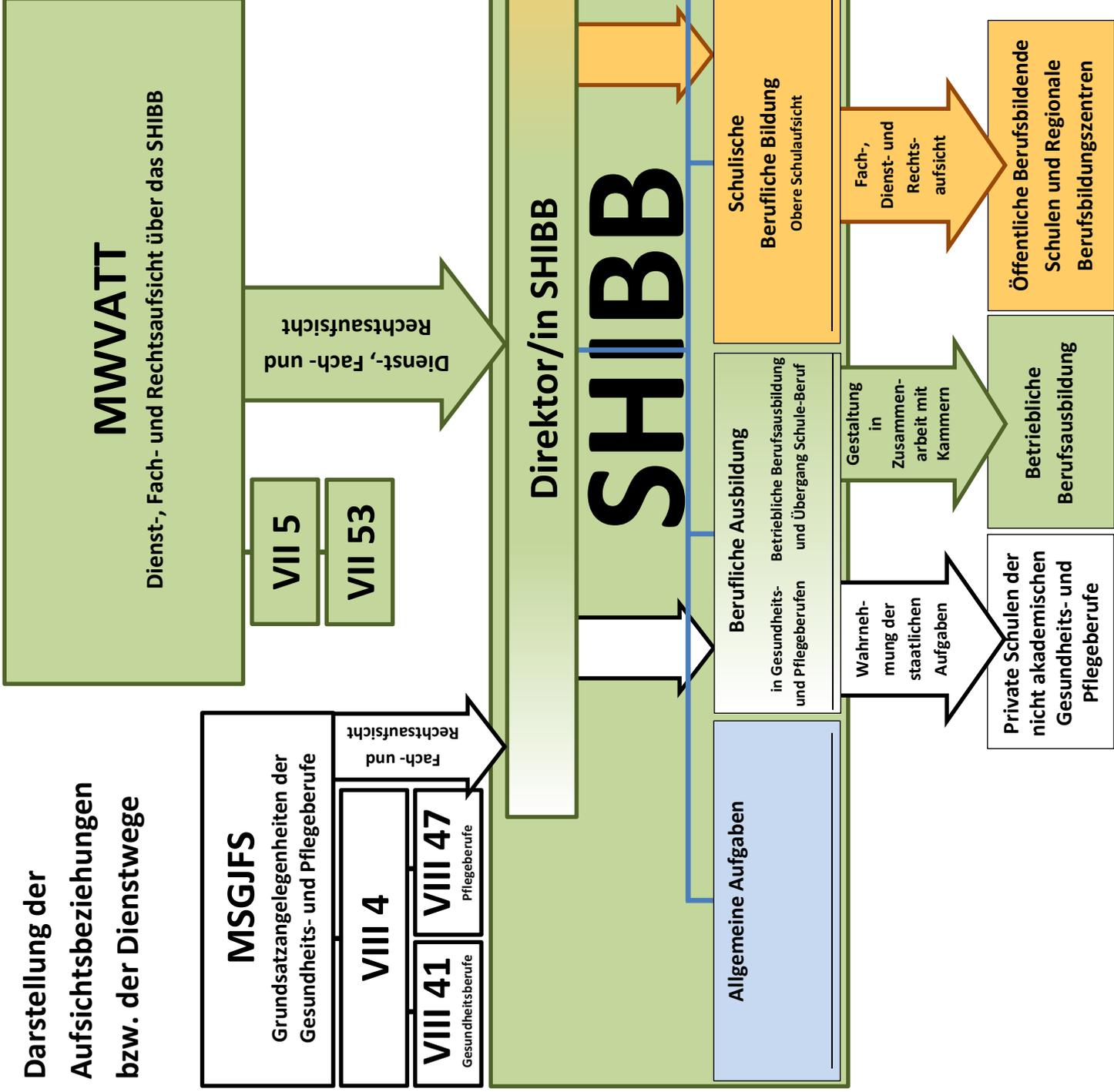
Jan Philipp Albrecht  
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung

# SHIBB-Modell Landesamt beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus



**Darstellung der  
Aufsichtsbeziehungen  
bzw. der Dienstwege**

**Kuratorium**  
Beratendes Gremium aus  
Arbeitgebern, Arbeitnehmern,  
Schulträgern, **BBS/RBZ** und  
Ministerien (MWVATT, MBWK,  
MSGJFS, MELUND)





**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus

**GRÜNDUNG**  
**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES**  
**INSTITUT FÜR**  
**BERUFLICHE BILDUNG**  
Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

## Inhalt

1 Ausgangslage .....	3
1.1 Bisherige Entwicklung .....	3
1.2 Zuständigkeiten in der Landesverwaltung.....	4
2 Zielsetzung .....	5
3 Organisationsform .....	6
4 Auswirkungen.....	8
5 Kosten und Nutzen.....	8
6. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme.....	10
7. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt.....	10
8. Kriterien und Verfahren der Erfolgskontrolle.....	12
Anhang:.....	16
Anhang 1: Meilensteine des Gründungsprozesses laut Planung des MWVATT .....	16
Anhang 2: Kosten der Gründung, Planungsstand 2. Quartal 2019 .....	17
Anhang 3: Tatsächlich getätigte und in 2020 vorgesehene Ausgaben.....	18

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Bisherige Entwicklung

Seit der Gründung des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) am 1. Januar 2007 werden die daraus resultierenden Veränderungen und Vorteile der Bündelung von Kompetenzen für die Berufliche Bildung in der Landesverwaltung auch in Schleswig-Holstein diskutiert. Insbesondere die Herausforderungen der Digitalisierung und der daraus folgenden Änderungen von Berufen und Berufsbildern sowie die demographische Entwicklung stellen das System der Beruflichen Bildung und die Berufsbildungspolitik in den kommenden Jahren insgesamt vor große Aufgaben. Sei es der zunehmende Fachkräftemangel in vielen Branchen oder die bereits virulenten Passungsprobleme bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen: es zeigt sich sehr deutlich, dass zielführende Lösungen ein abgestimmtes und agiles Handeln unter Einbindung aller Ausbildungspartner im Sinne der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Wirtschaft erfordern. Gemeinsam kann die Berufliche Bildung in Schleswig-Holstein zukunftsfähig aufgestellt und ihre Qualität und Attraktivität in Gleichwertigkeit zur akademischen Bildung gestärkt und als Stärke des Bildungssystems in Deutschland kommuniziert werden.

Bereits während der 18. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde im August 2014 seitens der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen ein Konzeptpapier zur Stärkung der Beruflichen Bildung in Schleswig-Holstein durch die Gründung eines Schleswig-Holsteinischen Institutes für Berufliche Bildung (SHIBB) erstellt und die Berufliche Bildung damit auch auf die politische Agenda gesetzt – dies wurde durch die Bezeichnung des damaligen Bildungsministeriums als Ministerium für Schule und Berufsbildung betont. Im Jahr 2015 wurde daraufhin ein umfassendes Gutachten zu Organisation und Rechtsform eines möglichen SHIBB unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Flächenlandes Schleswig-Holstein und unter breiter Beteiligung aller Stakeholder der Beruflichen Bildung in Auftrag gegeben und am 22. Juli 2016 vorgelegt.

In der November-Tagung 2016 bat dann der 18. Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung, die Errichtung eines Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) vorzubereiten und dazu einen Errichtungszeitplan unter Einbeziehung einer Projektsteuerung zu konzipieren, die Gesetzgebung für die Errichtung des SHIBB als Landesamt oder nicht-rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts vorzubereiten, eine Organisationsstruktur unter Einbeziehung der für die Berufliche Bildung zuständigen Referate des MSB und des Landesseminars Berufliche Bildung zu erarbeiten sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben eines beim SHIBB anzusiedelnden Kuratoriums als beratenden Gremiums zu erarbeiten.

Das MSB legte am 24. Mai 2017 eine auf dem Gutachten aus 2016 basierende Projektskizze vor, welche die Errichtung eines SHIBB in der Rechtsform Landesamt bei dem für Bildung zuständigen Ministerium vorsah.

Nach der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag sah der 2017 geschlossene Koalitionsvertrag die Errichtung des SHIBB beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vor, wo zum Zwecke der Umsetzung ab 1. März 2018 eine aus vier Personen (Projektleitung, Juristin, zwei Verwaltungsbedienstete) bestehende Projektgruppe eingerichtet wurde. Die Landesregierung setzte sich mit dem Koalitionsvertrag zum Ziel, „die Verzahnung von beruflicher Ausbildung und Arbeitswelt unverzüglich zu optimieren“. Dies erforderte aus Sicht der Gutachter zum einen die Bündelung der Zuständigkeiten in der Landesverwaltung und zum anderen die Einrichtung eines beratenden politischen Gremiums in Form eines Kuratoriums, um die Interessen auszugleichen und das Handeln von Staat und Wirtschaft abzustimmen.

Diese Vereinbarung der regierungstragenden Parteien wurde durch Landtagsbeschluss vom 28. Sept 2018 bestätigt. Der Landtag beauftragte die Landesregierung mit diesem Beschluss, „das SHIBB beim Wirtschaftsministerium zu bündeln und gemeinsam mit dem Bildungsministerium daran zu arbeiten die bestmögliche Lösung zu entwickeln, die rechtlich machbar, funktionsfähig und wirtschaftlich ist.“

## 1.2 Zuständigkeiten in der Landesverwaltung

Kernelemente der organisatorischen Veränderungen zur Stärkung der Beruflichen Bildung sind die Bündelung der Zuständigkeiten für die Berufliche Bildung in der Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein und die Einbeziehung der Stakeholder der Beruflichen Bildung in politische Meinungsbildungsprozesse über das Kuratorium.

Eine Säule der Beruflichen Bildung ist die duale Berufsausbildung mit ihren Lernorten Berufsbildende Schule und Betrieb und dem Übergang von der Schule in den Beruf. Zweite Säule sind die vollzeitschulischen Ausbildungsgänge, wie die weiteren Schularten Fachoberschule, Berufsoberschule und Fachschule, die auf der dualen Berufsausbildung aufbauen und eine wichtige Funktion für die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Flexibilität der Entwicklungsperspektiven junger Menschen auf ihrem Bildungsweg haben. Hierzu gehören auch die Berufsfachschulen und das Berufliche Gymnasium, die den Erwerb weiterer Schulabschlüsse mit beruflichem Bezug und teilweise auch beruflicher Abschlüsse nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen.

Im Land Schleswig-Holstein gibt es 35 Berufsbildende Schulen, von denen 34 in zwei unterschiedlichen Rechtsformen (19 rechtsfähige (Regionale Berufsbildungszentren (RBZ)) und 15 nicht rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts (AöR)) durch das für Bildung zuständige Ministerium beaufsichtigt werden. Die Schulaufsicht für die 35. Berufsbildende Schule (Schleswig-Holsteinische Seemannschule – nicht rechtsfähig) wird durch das Wirtschaftsministerium wahrgenommen. Die Berufliche Weiterbildung in dem dort dual ausgebildeten Beruf (Schiffsmechaniker) erfolgt durch den Besuch der Fachschule für Seefahrt, für die die Schulaufsicht beim für Bildung zuständigen Ministeriums liegt. Diese Konstellation hat in der Vergangenheit zu voneinander abweichenden Laufbahnregelungen von Lehrkräften der gleichen Fachrichtung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) und Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) geführt. Der umgekehrte Fall besteht im Bereich der landwirtschaftlichen Ausbildung. Während die Aufsicht über den schulischen Teil der dualen Berufsausbildung in der Schulart Berufsschule hier in der Verantwortung des für Bildung zuständigen Ministeriums liegt, nimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium aufgrund einer Sonderregelung im Schulgesetz die Schulaufsicht für die sieben Fachschulen der Landwirtschaft in drei Fachrichtungen wahr. Die Schulaufsicht für die anderen 34 Fachrichtungen der Schulart Fachschule inkl. der Fachschule für Seefahrt liegt wiederum in der Verantwortung des MBWK. Somit existieren in Schleswig-Holstein drei Berufsbildende Schulen, an denen die Schulaufsicht für insgesamt 7 landwirtschaftliche Fachschulen durch das Landwirtschaftsministerium und für die anderen fünf Schularten und weiteren Fachrichtungen der Fachschulen durch das Bildungsministerium wahrgenommen werden.

Weiterhin existieren zwei Berufsbildende Schulen, die nur in der Fachrichtung Seefahrt aus- bzw. weiterbilden und für die gleichermaßen spezielle internationale Regelungen für die Aus- und Weiterbildung gelten, die in zwei verschiedenen Ministerien beaufsichtigt werden. Diese beiden Schulen sind es auch, die einzig in Trägerschaft des Landes betrieben werden und für die im Falle der Seemannschule das MWVATT und im Falle der Fachschule für Seefahrt das MBWK die Schulträgeraufgaben wahrnehmen.

Durch diese Verteilung von Zuständigkeiten für schulische Berufliche Bildung wird die Lehrkräftepersonalverwaltung nach der „Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)“ in drei verschiedenen Ministerien wahrgenommen. Da die landwirtschaftlichen Fachschulen bereits seit geraumer Zeit organisatorisch mit Berufsbildenden Schulen (BBS) oder RBZ verbunden sind und die Schulträgeraufgaben durch Landkreise als Schulträger dieser Schulen wahrgenommen werden, lehren an diesen Schulen Lehrkräfte, die sich in der Personalverwaltung durch zwei verschiedene Ministerien befinden (davon 24 beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und ca. 5.000 beim MBWK). Weitere 8 Lehrkräfte mit ihrem besonderen Laufbahnrecht der Seemannsschule sind der Personalverwaltung im MWVATT zugeordnet.

Der betriebliche Teil der dualen Berufsausbildung steht unter der Aufsicht der jeweiligen Kammern als zuständige Stellen nach Berufsbildungsgesetz. Nach verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen obliegt die Aufsicht über die Kammern den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden, insgesamt sechs Ministerien. Der größte Teil der Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz ist mit der Aufsicht über die Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HwK) beim MWVATT gebündelt, wo auch die meisten Zuständigkeiten für Unterstützungs- und Förderinstrumente am Übergang Schule-Beruf verortet sind (z.B. Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU), Jugendaufbauwerke (JAW), Jugendberufsagenturen (JBA), Produktionsschulen, Regionale Ausbildungsbetreuung, Regionale Partnerschaft Schule-Betrieb). Ein großer Teil der Zielgruppe dieser Maßnahmen ist allerdings nach Schulgesetz noch berufsschulpflichtig und daher in einem Berufsschulverhältnis (z.B. Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AVSH)) zu den Berufsbildenden Schulen, wo ebenfalls Unterstützungsinstrumente wie Schulsozialarbeit oder Coaching gefördert werden. Diese Berufsbildenden Schulen wiederum werden vom MBWK beaufsichtigt.

Das MBWK beaufsichtigt schließlich private Berufsbildende Schulen nach dem Schulgesetz. Die staatlichen Angelegenheiten weiterer 88 berufsbildender Schulen, die allerdings durch verschiedene Bundesgesetze geregelt sind, werden durch das MSGJFS wahrgenommen. Diese Schulen unterliegen zwar nicht dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG), sind aber ebenfalls Teil der Beruflichen Bildung. Die bundesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung in diesen Schulen wurden durch das Pflegeberufereformgesetz aktuell angepasst, wodurch sich insbesondere die Ausbildungsanforderungen für Lehrkräfte stark dem staatlichen System der Beruflichen Bildung angenähert haben. Damit verspricht die Integration auch dieses Verantwortungsbereiches Synergieeffekte.

## 2 Zielsetzung

Berufliche Bildung in gemeinsamer Verantwortung von Staat und Wirtschaft zielt auf eine „Verzahnung von beruflicher Ausbildung und Arbeitswelt“ (Koalitionsvertrag 2017). Die in groben Zügen dargestellte berufsbildungspolitische Diskussion der vergangenen Jahre inkl. der positiven Erfahrungen aus dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) und der vorliegenden Gutachten, insbesondere des Gutachtens der Firma Prognos aus dem Jahr 2016, lassen es zu, dieses Ziel zu operationalisieren und daraus konkrete Teilziele abzuleiten:

- Verbesserung des Übergangs junger Menschen von der Schule in Ausbildung und Arbeit,
- Reduzierung der Anzahl und Verweildauer junger Menschen im Übergangsbereich durch Verbesserung ihrer Startchancen in eine Berufsausbildung,
- Bündelung der Zuständigkeiten für Maßnahmen im Bereich des Überganges Schule – Beruf und der Gewinnung von Fachkräften, die große Schnittmengen in ihren Zielsetzungen

aufweisen, z.B. Fachkräfteinitiative, Jugendberufsagenturen und Arbeitsmarktförderung beim MWVATT und Übergangsbereich und berufsschulische Bildungsgänge zum Erreichen höherer Schulabschlüsse im Verantwortungsbereich des MBWK,

- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Wirtschaft, Sozialpartnern, Sozialleistungsträgern und Jugendhilfe zur Verbesserung der Ausgangssituation von Schulabgängern auch auf Landesebene,
- Bessere Wahrnehmung der Beruflichen Bildung in Politik und Öffentlichkeit durch eigene Kommunikation und Abhebung von der allgemeinen und akademischen Bildung,
- Erhöhung der Attraktivität und der Qualität der dualen Ausbildung, insbesondere durch Bündelung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen für betriebliche und schulische Ausbildung in der dualen Berufsausbildung im SHIBB,
- Vernetzung von Arbeitsmarktpolitik mit der Steuerung der dualen Ausbildung über die Arbeitsmarktabteilung des MWVATT zum Wohle der Bewerberinnen und Bewerber, der Auszubildenden und der Betriebe,
- Bündelung der Zuständigkeiten für schulische Berufliche Bildung, das Schulberufssystem und für den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Schulverwaltung und Wirtschaft über die Zusammenarbeit im Kuratorium des SHIBB,
- Stärkung der Berufsvorbereitung (i. W. AVSH und BIK DaZ),
- Konzentration der Verwaltungsaufgaben durch Bündelung der Trägerschaft des Landes für Berufsbildenden Schulen (Fachschule für Seefahrt beim MBWK und Seemannschule beim MWVATT).

Zusammenfassend dienen alle diese Ziele der Verbesserung der Chancen junger Menschen auf einem insbesondere durch Digitalisierung und demographische Entwicklungen zunehmend dynamischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Das dient schließlich der Fachkräfteinitiative der Landesregierung, die eine gemeinsame Plattform für alle Akteure am Übergang Schule-Beruf braucht.

### 3 Organisationsform

Ausweislich aller vorliegenden Gutachten ließe sich ein Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung grundsätzlich in den Rechtsformen Landesamt oder nicht rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts errichten. Die Gutachten der Firma Prognos zu rechtlichen und organisatorischen Fragen im Auftrag des MSB (2016), von Professor Wolfgang Ewer zur rechtlichen Rahmenbedingungen im Auftrag des MWVATT (2018) und von Professor Michael Wrase im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW - 2018) kommen bei unterschiedlichen Fragestellungen einhellig zu der Empfehlung für eine Errichtung des SHIBB in der Rechtsform eines Landesamtes.

Diese Empfehlung hatte das MSB auf der Basis des seinerzeit vorliegenden und mit breiter Beteiligung der Stakeholder der Beruflichen Bildung in Schleswig.-Holstein entstandenen Gutachtens der Firma Prognos in seiner Projektskizze von 2017, die in einem ersten Schritt die Bündelung der beim MBWK angesiedelten Zuständigkeiten vorsah, bereits weiterverfolgt.

Zwischenzeitlich wurde nach der Landtagswahl 2017 durch die regierungstragenden Parteien im Koalitionsvertrag 2017 (KoaV) vereinbart, das Projekt im für Wirtschaft und Arbeit zuständigen Ministerium fortzusetzen. Im Laufe der Entwicklung des Projektes seit Einsetzung der Projektgruppe ab März 2018 wurde aus i. W. rechtlichen und verwaltungsorganisa-

torischen Gründen entschieden, die oberste Schulaufsicht im Bildungsministerium zu verorten. Wesentliche Faktoren hierbei waren die Anbindung des Landes Schleswig-Holstein an die KMK durch die Bildungsministerin und die daraus resultierende Anerkennung z.B. der in Schleswig-Holstein vergebenen Schulabschlüsse in anderen Bundesländern.

Zusätzlich sollen im Interesse der Verwaltungsökonomie und der Einheitlichkeit der beruflichen Bildung die staatlichen Aufgaben in Bezug auf die Ausbildung in den 26 nichtakademischen Gesundheits- und Pflegeberufen aus dem Landesamt für soziale Dienste (LAsD) in das SHIBB übertragen werden. Aufgrund bundesrechtlicher Bestimmung und aus organisatorischen Gründen muss allerdings die Fachaufsicht für diesen Bereich im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) verbleiben. Mit derselben Zielrichtung wurde entschieden, die Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen aus dem Landwirtschaftsministerium und die Schulaufsicht über die Schleswig-Holsteinische Seemannschule aus dem Wirtschaftsministerium, ebenfalls in das SHIBB zu übertragen.

Beide Maßnahmen stellen fachlich und organisatorisch sinnvolle Bündelungen von Kompetenzen dar. So führt das MBWK derzeit die Schulaufsicht über alle 33 Fachrichtungen der Schulart Fachschule mit Ausnahme der drei Fachrichtungen der landwirtschaftlichen Fachschulen (Landwirtschaft, Hauswirtschaft im ländlichen Raum und Gartenbau). Die Ressortierung des schulischen Teils der Ausbildung an der Seemannschule und der dazugehörigen schulischen Weiterbildung an der Fachschule für Seefahrt zu bündeln, erscheint aufgrund der Vielzahl international gültiger Vorschriften für die Aus- und Weiterbildung, die sich von den Vorschriften für alle anderen Berufsausbildungen unterscheiden, aber für beide Schularten gleichermaßen gelten, auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten.

Die Aufsicht über die jeweils zuständigen Kammern und die auf das SHIBB zu übertragenden Bereiche sollen im Wesentlichen aus rechtlichen, aber auch aus organisatorischen Gründen in den jeweils zuständigen Fachministerien verbleiben. Die Zuständigkeiten der Kammern sind zumeist bundesgesetzlich geregelt und weisen die Aufsicht überwiegend obersten Landesbehörden zu. Davon für eine Übertragung auf das SHIBB abzuweichen wäre grundsätzlich möglich, ist jedoch aus Gründen der rechtlichen Klarheit gutachterlich nicht angeraten worden. Die Kammern haben weiterhin über die Ausbildung hinausgehende Zuständigkeiten, so dass eine Bündelung aller Zuständigkeiten für die Ausbildung zu voraussichtlich deutlich größerem Abstimmungsbedarf des SHIBB mit den zuständigen Fachministerien und somit einem deutlich vergrößerten Verwaltungsaufwand führen würde.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben ist die Errichtung als Landesamt sowohl rechtlich als auch organisatorisch geboten. Alle Gutachter hatten bis dato die Alternativen nicht rechtsfähige AöR und Landesamt als geeignete Rechtsformen für das SHIBB empfohlen. Da ein SHIBB in der Rechtsform AöR allerdings formal Bestandteil des MWVATT als Behörde wäre, wäre eine geteilte Fachaufsicht über das SHIBB in diesem Falle nicht umsetzbar gewesen, da ein Ministerium nicht die Fachaufsicht über einen Teil eines anderen Ministeriums ausüben kann. Es hätten vielmehr zu diesem Zweck zuvor auch alle zugehörigen Aufgaben an das MWVATT übertragen werden müssen. Nach alledem ist aus Rechtsgründen die Errichtung des SHIBB nur in der Rechtsform Landesamt möglich, und die weiteren gutachterlich erwogenen Alternativen können in eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht einbezogen werden.

Die Dienstaufsicht über das SHIBB liegt hingegen einheitlich beim zuständigen MWVATT.

Aus fachlicher Sicht ist die Anbindung des SHIBB an das MWVATT geboten, weil zwei Drittel der ca. 90.000 Schülerinnen und Schüler der BBS und RBZ die Berufsschule (BS) aufgrund eines Ausbildungsvertrages mit einem Ausbildungsbetrieb besuchen, aufgrund dessen die

Berufsschulpflicht entsteht. Die Stärkung der Jugendlichen im Übergangsbereich ist Ziel der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH), um dem Fachkräftemangel durch gut ausgebildete junge Menschen aus Schleswig-Holstein zu begegnen und diesen eine gute berufliche Perspektive im eigenen Land zu bieten. Die Zuständigkeit für die betriebliche Seite der dualen Berufsausbildung und die FI.SH, liegt beim MWVATT. Ihre Verbindung mit der Zuständigkeit für berufsbildende Schulen ermöglicht eine fachliche Konzentration und Synergieeffekte durch abgestimmtes Vorgehen in allen Bereichen. Außerdem liegt die Vernetzung des schulischen Teils der Ausbildung mit der Arbeitsmarktpolitik und der Steuerung der dualen Ausbildung über die Arbeitsmarktabteilung des MWVATT im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber, der Auszubildenden und der Betriebe.

Da aus rechtlicher, organisatorischer und fachlicher Sicht das SHIBB als Landesamt im Ressort des MWVATT einzurichten ist, ist eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht möglich. Vielmehr sind die wirtschaftlichen Auswirkungen zu bemessen und im Hinblick auf ihren Nutzen zu betrachten.

## 4 Auswirkungen

Mit der Gründung des SHIBB werden, wie bereits dargestellt, die Zuständigkeiten von vier Ministerien für die Berufliche Bildung in der Landesverwaltung unter Beachtung der jeweiligen Fachaufsicht im SHIBB gebündelt. Durch die Bündelung in einem Landesamt werden entsprechend der Vorgaben der Geschäftsordnung der Landesregierung Vollzugsaufgaben in eine nachgeordnete Behörde ausgelagert.

Das SHIBB wird damit in die Lage versetzt, die bisher auf mehrere Ministerien verteilten Aufgaben einheitlich wahrzunehmen, so dass nachhaltige Synergieeffekte erzielt werden können. Diese lassen sich an einer nachhaltigen Steigerung der Qualität und Attraktivität der Beruflichen Bildung in Schleswig-Holstein ablesen. Der Vergleich mit der Entwicklung des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) seit seiner Gründung zum 1. Januar 2007 lässt vor allem eine Verringerung der Anzahl und Verweildauer junger Menschen im sogenannten Übergangsbereich erwarten. Damit wird eine Verbesserung der Chancen dieser Gruppe von Menschen auf dem Arbeitsmarkt erreicht und infolgedessen die Nachwuchskräftegewinnung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmen gestärkt. Die damit einhergehende Sicherung des wirtschaftlichen Erfolgs schleswig-holsteinischer Unternehmen ist ein entscheidender Beitrag zur Einnahmesicherung des Landes.

Mit dem SHIBB als agiler und mit der Wirtschaft eng verbundener Organisation wird es besonders gut gelingen, die Chancen von Digitalisierung und eines sich im Hinblick auf die Demographie sehr dynamisch entwickelnden Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zu heben. Die Errichtung des SHIBB dient damit zugleich der Sicherung der Zukunft junger Menschen wie der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein.

## 5 Kosten und Nutzen

Die Errichtung des SHIBB und die damit verbundene Stärkung von Qualität und Attraktivität der beruflichen Bildung erfordert einen zusätzlichen Ressourceneinsatz beginnend mit einer Stärkung der strukturell unterbesetzten Schulaufsicht. Dieser Ressourceneinsatz wäre unabhängig von der Errichtung des SHIBB erforderlich, kann jedoch im Hinblick auf die eintretenden Synergieeffekte einen besseren Nutzen erreichen.

Im Übrigen ist der personelle Aufwand unabhängig von der Organisationsform und Ressortierung und richtet sich vielmehr nach den Aufgaben.

Zusätzlicher Personalaufwand entsteht in Form von Entlastungsstunden für die gewählten Personalräte durch die Bildung eines zusätzlichen Hauptpersonalrates Lehrkräfte beim MWVATT, der mehr Personen umfassen wird, als die derzeit aus drei Personalräten bestehende Gruppe der Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen im Hauptpersonalrat der Lehrkräfte beim MBWK. Der genaue Umfang kann erst nach Erlass der entsprechenden Verordnung aufgrund einer Verordnungsermächtigung aus dem Mitbestimmungsgesetz (MBG) beziffert werden. Auch die Stärkung der Personalvertretung dient indes der Qualitätssicherung der beruflichen Bildung, indem die Personalvertretung im Sinne von § 2 MBG gemeinsam mit der Dienststellung die Umsetzung der gebotenen Maßnahmen sicherstellt. Dem dient auch die Bildung eines Bezirkspersonalrates beim SHIBB, die im Übrigen unabhängig von der Ressortierung durch die Errichtung des SHIBB als Landesamt notwendig geworden wäre.

Die Gründung des SHIBB löst eine Vielzahl von Folgen, Wirkungen und Wechselwirkungen über mehrere Jahre hinweg aus. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die die monetären und nichtmonetären Effekte umfasst, kann das Vorhaben, die Berufliche Ausbildung und die Arbeitswelt in einer neuen Behörde zu verzahnen und zu optimieren nicht ausreichend würdigen und die positiven finanziellen Effekte nicht quantifizieren, sondern muss sich auf die Darstellung von Chancen, Nutzen und zu erwartenden Synergieeffekten beschränken.

So werden beispielsweise skalierbare Effekte auf die Qualität der Lenkung der Berufsbildenden Schulen durch die Integration aller relevanten Verwaltungsorganisationseinheiten in das SHIBB und eine bessere Berücksichtigung der Spezifika der Berufsbildenden Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) eintreten. Dies berücksichtigt ausdrücklich auch die Qualität der Leitungsaufgaben an den Berufsbildenden Schulen und RBZ selbst durch eine den Anforderungen insbesondere der Regionalen Berufsbildungszentren als rechtsfähigen Anstalten öffentlichen Rechts angepasste Qualifizierung des aktuellen und zukünftigen Führungspersonals. Das gilt im Hinblick auf die Größe der berufsbildenden Systeme mit ihren Unterstrukturen in Form von Abteilung und in besonderem Maße für die Leitung der RBZ, die gem. § 106 Schulgesetz SH (SchulG) auch die Geschäftsführung einschließt.

Insgesamt ist durch die Zusammenfassung der Verwaltung für alle Bereiche der Beruflichen Bildung zu erwarten, dass die Qualität der Wahrnehmung und Umsetzung der spezifischen Besonderheiten der Beruflichen Bildung im Verwaltungshandeln verbessert wird. So ist etwa davon auszugehen, dass betrieblicher und schulischer Teil der dualen Berufsausbildung sich durch geeignete Zusammenarbeit (z.B. Weiterentwicklung und Ausweitung von Lernortkooperationen zwischen Schulen, überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Kammern und Ausbildungszentren lokaler Innungen; Weiterentwicklung und Möglichkeiten zum Erwerb von Schulabschlüssen während der Berufsausbildung) sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf mögliche gemeinsame Nutzung von Infrastruktur durch die gebündelte Verwaltung noch besser identifizieren und umsetzen lassen. Somit ließen sich nicht nur Qualitätsverbesserungen in der Ausbildung realisieren, sondern durch die bessere Auslastung auch Mitteleinsparungen auf verschiedenen Verwaltungsebenen (z.B. Schulträger, Landesförderung) realisieren.

Wie auf lokaler Ebene durch Jugendberufsagenturen (JBA) wird das SHIBB auf Landesebene durch eine bessere Abstimmung von Maßnahmen zwischen den Beteiligten Maßnahmen der Berufsbildung Mittel effizienter einsetzen und Qualität weiterentwickeln helfen. Dies könnte sich ganz konkret in dem gezielteren Einsatz von Fördermitteln z.B. am Übergang Schule-Beruf an der Schnittstelle zwischen derzeitigen Aufgaben des MBWK und des MWVATT auch monetär auswirken. Auch mit dem bisher wenig vernetzten Bereich der nicht-akademischen Gesundheits- und Pflegeberufe außerhalb des Geltungsbereiches des Schulgesetzes sind Synergieeffekte zu erwarten, z.B. in der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, da auch im dualen System in der Fachrichtung Gesundheit ausgebildet wird.

Das SHIBB verfolgt u.a. das Ziel, die Chancen von Jugendlichen am Übergang in den Beruf zu verbessern und damit die Anzahl und Verweildauer junger Menschen in dieser Phase zu reduzieren. Das wird sich wirtschaftlich einerseits durch reduzierte Kosten für Maßnahmen direkt am Übergang Schule-Beruf (z.B. Strukturelle Kosten wie Schulbesuch oder Maßnahmen), wie auch durch verringerte gesellschaftliche Folgekosten auswirken, die durch einen gescheiterten Übergang von der Schule in den Beruf entstünden. Hinzu kommt, dass durch Menschen, die durch eine erfolgreiche Berufswahl und –ausbildung in Beschäftigung auf den ersten Arbeitsmarkt gelangen, eine Verringerung staatlicher Transferleistungen erreicht wird und sogar zusätzliche Steuereinnahmen erreicht werden. Unabhängig von einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist ein gelingender Übergang von der Schule in den Beruf für die jungen Menschen mit Blick auf ihre persönliche Entwicklung sowie die Realisierung von Teilhabechancen geboten, um eine Chancengerechtigkeit zu erreichen.

## 6. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Das Projekt wurde beim MWVATT zum 1. März 2018 mit Einsetzung der Projektleitung initialisiert. Weitere Projektmitglieder (3 VZÄ) sind im Laufe des Jahres 2018 dem Projekt beigetreten. Die Laufzeit des Projektes ist zum Zeitpunkt der Initialisierung mit 13 Monaten vorgesehen gewesen. Die Gründung sollte zum 1. April 2020 erfolgen.

Die Festlegung der Rechtsform für das zukünftige SHIBB erfolgte im November 2018. Aufgrund der notwendigen gesetzlichen Änderungen wurde die Projektlaufzeit bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Eine Vielzahl von Aktivitäten ist seitens des Projektteams umzusetzen gewesen.

Ein Referentenentwurf zur Änderung des SchulG war mit dem MBWK abzustimmen. Weitere Gesetzesänderungen sind mit den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden abzustimmen gewesen. Es waren zu ändern und abzustimmen das Besoldungsgesetz (SHBesG) durch das Finanzministerium, das Mitbestimmungsgesetz (MBG) durch die Staatskanzlei und das Lehrkräftebildungsgesetz (LehrBG) durch das Bildungsministerium. Ebenso sind Verordnungen zur Übertragung von Zuständigkeiten wie die SHIBBZustVO und Landesverordnung zur Errichtung des SHIBB aufgrund § 8 des Landesverwaltungsgesetzes (SHIBBERVO) zu entwerfen und abzustimmen.

Die Organisationsstruktur und die Geschäftsverteilung inkl. des zusätzlichen Personalbedarfs und des Personalübergangs aus den betroffenen Ressorts war zu planen. Weitere Planungen umfassten die Ermittlung, Festlegung und Ausrüstung einer Liegenschaft, sowie die Erstellung des zukünftigen Haushalts (Sachmittel- und IT-Bedarf) des SHIBB.

Eine grafische Übersicht hierzu befindet sich im Anhang 1 (Meilensteine)

## 7. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt

Für die Haushalte 2018 bis 2020 sind im Einzelplan 06 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Prozessbegleitung zur Errichtung eines SHIBB jährlich 130 Tsd. € eingestellt. Für das Haushaltsjahr 2021 sollen die 130 Tsd. € an das SHIBB übertragen werden.

Für die zentrale Projektorganisation werden im MWVATT insgesamt 4 (tatsächlich besetzt 3,5) Planstellen eingesetzt. Die Planstellen sind dotiert mit den Besoldungsgruppen A16 für die Projektleitung, A13 für die juristische Unterstützung und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt mit A9 und A10. Die Kosten der Projektgruppe belaufen sich für die Jahre 2018 bis einschließlich 2020 lt. Personalkostentabelle insgesamt auf ca. 940 Tsd. €.

Die Projektgruppe hat bereits im Jahr 2019 grobe Annahmen zu den voraussichtlichen Kosten getroffen, welche mit der SHIBB-Gründung einhergehen (siehe Anhang 2). Die Annahmen bzgl. der Kosten einer Liegenschaft konnten zum damaligen Zeitpunkt nur bedingt berechnet werden. Es konnte im 2. Quartal 2019 noch kein Raumanerkennungsverfahren beantragt werden, da die endgültige Zahl der übergehenden Planstellen noch nicht feststand.

Die tatsächlich getätigten Ausgaben betragen zum jetzigen Zeitpunkt ca. 40 Tsd. €. (Anhang 3). Für weitere Gutachten sind für das HH-Jahr 2020 Ausgaben in Höhe von ca. 85 Tsd. € geplant. Bereits im Jahr 2017 wurde im Auftrag des MWVATT ein Kurzgutachten zur SHIBB-Gründung erstellt. Die Kosten von ca. 2,2 Tsd. € sind mitberücksichtigt worden.

Aus den tatsächlich getätigten und geplanten Ausgaben sowie der zentralen Projektorganisation ergeben sich temporäre Kosten in Höhe von insgesamt ca. 1.065 Tsd. €

Im zukünftigen Aufgabenbereich des SHIBB werden ca. 72 bereits heute in der Landesverwaltung Beschäftigte tätig sein. Für diese Gruppe werden im Jahr Haushaltsmittel in Höhe von ca. 3,6 Mio. € (ermittelt auf der Basis des pauschalierten Durchschnittswertes von 50 Tsd. € pro Stelle) eingestellt, die aus den jeweiligen Einzelplänen mit den Stellen in den Haushalt des SHIBB übertragen werden.

Mit der Errichtung des SHIBB entsteht ab 2021 ein zusätzlicher Stellenbedarf von 22 Planstellen. Die ursprüngliche Planung des MBWK vom Mai 2017 sah bereits 16 Planstellen vor. Seitdem kommen nun die nichtakademischen Gesundheits- und Pflegeberufe und der Übergang der landwirtschaftlichen Fachschulen hinzu. Die Personalkosten für zusätzliche Stellenbedarfe belaufen sich damit auf 1,1 Mio. €.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Liegenschaft konkretisiert. Die Räumlichkeiten werden aus dem Bestand der Landesregierung zur Verfügung gestellt. Für Bestandsimmobilien der Landesverwaltung sind keine Mieten und Pachten zu zahlen. Es sind jedoch kalkulatorische Kosten für Mieten und Pachten von 8 -12 € je m<sup>2</sup> anzusetzen. Im verbindlichen Feststellungsbescheid der GMSH zum Raumbedarf des zukünftigen SHIBB vom 15.11.2019 wurde ein abstrakter Raumbedarf für die neu zu schaffende Dienststelle des SHIBB von 1.522 m<sup>2</sup> festgestellt. Die kalkulatorische Miete für das zukünftige SHIBB würde somit Miet- bzw. Pachtkosten von 146.112 € - 219.168 € jährlich verursachen.

Der Personalbedarf wurde aufgrund der übertragenen Aufgaben und des zusätzlichen Personalbedarfes mit 94 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ermittelt. Der Anteil der 22 neuen Stellen am Personalbestand wird somit 23,4% betragen. Da die 72 übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an anderer Stelle Büroflächen in entsprechendem Umfang freimachen werden, ist nur dieser Anteil an den Miet- oder Pachtkosten für die Ermittlung der zusätzlichen Finanzbedarfe für das SHIBB zu berücksichtigen.

Die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume erzeugen für die vorgesehenen Liegenschaften lt. GMSH durchschnittliche Kosten von maximal 4,42 € je Monat und m<sup>2</sup>. Somit erzeugt die Bewirtschaftung der Liegenschaft Kosten von ca. 80.500 € jährlich, wovon aus genannten Gründen wiederum nur 23,4% als zusätzliche Kosten angesehen werden können.

Lt. Auskunft der GMSH werden in der Drittmietvertragsverwaltung keine pauschalen Kostenansätze für die Aufwandsmittlung in Bezug auf Arbeitsplätze verwendet.

Weiterhin entstehen für die 22 zusätzlichen Planstellen und Stellen Kosten für die Bürogrundausstattung (Schränke, Schreibtisch, Büromaterial, etc.) von ca. 2,0 – 2,5 Tsd. € und für eine IT- Ausstattung von ca. 1,0 Tsd. € pro Arbeitsplatz, sodass einmalig ca. 77 Tsd. € für die Einrichtung der Arbeitsplätze anfallen. Die Büro- und IT-Ausstattung des übergehenden Personals wird in das zukünftige SHIBB überführt, sodass hier keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Für den Betrieb des zukünftigen SHIBB werden auf der Basis pauschalierter Werte jährlich ca. 220 Tsd. € für Sachmittel und IT veranschlagt.

Die Übertragung gem. § 50 LHO mit den entsprechenden Haushaltsmitteln der beteiligten Ressorts an das SHIBB ist im Rahmen der Nachschiebeliste zum Haushalt 2021 vorgesehen. Der tatsächliche Mittelabfluss ist nach der Gründung bzw. zum Zeitpunkt der Haushaltsmittelanmeldung für das Folgejahr zu evaluieren.

## 8. Kriterien und Verfahren der Erfolgskontrolle

Um den Erfolg des SHIBB kontrollieren zu können, muss in einem ersten Schritt der Evaluation eine Zielanalyse des SHIBB erfolgen, um daraus Indikatoren zu gewinnen, anhand derer in letztendlich eine Zielerreichung festgestellt werden kann. Dabei sind im zweiten Schritt die Ziele und Aufgaben des SHIBB systematisch in den Fokus zu nehmen, um Indikatoren abzuleiten, die geeignet sind, die beabsichtigten Wirkungen und Zielerreichungen aufzuzeigen. Daneben ist abzugleichen, ob die Ziele der einzelnen Akteure untereinander konsistent sind und sich nicht widersprechen. Aus den Zielsetzungen des SHIBB sind demnach die Kriterien für eine Erfolgskontrolle zu entwickeln. Mögliche Indikatoren etwa für das Ziel, den Übergang von der Schule in den Beruf zu verbessern sind zum Beispiel die Anzahl und die Verweildauer der SuS im Übergangssystem. Im dritten Schritt erfolgt dann eine Zielerreichungskontrolle (Soll-Ist-Vergleich).

Für eine spätere Erfolgskontrolle sollen hier die Ziele des SHIBB aufgezeigt werden, anhand derer eine Kontrolle erfolgen kann.

Die Ziele und Aufgaben des SHIBB werden sich im Wesentlichen aus § 129 a SchulG und der SHIBBErrVO in Verbindung mit der SHIBBZustVO, der GesRZusVO, der BRZVO sowie weiteren Gründungsdokumenten ergeben. Dabei können insbesondere auch die von der Firma Prognos begleitend erstellten Gutachten herangezogen werden. Daraus sind die Ziele und Erwartungen abzuleiten.

Grundlage der Evaluation sind vor diesem Hintergrund die Ziele und Erwartungen

- der Ministerien MWVATT, MBWK, MSGJFS und MELUND
- der BBS und der Schulträger
- sowie der übrigen Beteiligten des Kuratoriums: der Kammern und Gewerkschaften so wie auch unter 2. und 4. beschrieben.

Für eine Evaluation der Zielerreichung des SHIBB könnten des Weiteren die Stellungnahmen der genannten Beteiligten im Gründungsprozess herangezogen werden.

Es ist ein Anforderungsprofil für die Evaluation des SHIBB zu erstellen, dass die Ziele genau definiert. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zielerreichung von allen Beteiligten akzeptiert ist. Sie muss zudem realisierbar sein, und die Zielerreichung in einem terminierten Zielkorridor nachprüfbar sein. Hier könnten die Kriterien des Anforderungs- und Prüfungskatalogs aus dem Prognos-Gutachten (S.100, Ziff.13.4) herangezogen werden.

Daneben ergeben sich aus der Gründung des SHIBB als Landesamt auch steuerungspolitische Ziele, die sich aus den gesetzlichen Grundlagen zur Führung eines Landesamtes ergeben. Dies sind im Wesentlichen die Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effizienz.

## Aufgaben und Ziele des SHIBB

Das SHIBB hat den Auftrag, die berufliche Bildung in Schleswig-Holstein zu gestalten und entsprechend der sich stetig wandelnden Anforderungen der Lebens- und Arbeitswelt kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die vom SHIBB zu erreichenden Ziele wurden im Gründungsprozess ausführlich zwischen den beteiligten Akteuren diskutiert und abgewogen. Schwerpunkt war es demnach, nachhaltige qualitative und bildungsökonomische Effekte zu erzielen. Zudem sollten die Fachkräftesicherung, der Übergangsbereich zwischen Schule und Beruf und die Berufliche Schulen gestärkt werden. Die Ziele sind schließlich in einem begleitenden Gutachten wie folgt zusammengefasst worden:

Fachkräftesicherung	Übergang	Berufliche Bildung
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bewältigung des demografischen Wandels</li><li>▪ Sicherung des Fachkräftebedarfs auf allen Qualifikationsebenen</li><li>▪ Verbesserung des Image „Duale Ausbildung“</li><li>▪ Erhalt der Dualen Ausbildung in der Fläche</li><li>▪ Weiterentwicklung bzw. Aufrechterhaltung des qualitativen Angebots an Ausbildungsplätzen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Verbesserung der Übergänge in die Schularten und der Durchlässigkeit des Systems</li><li>▪ Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit stärken</li><li>▪ Verringerung des Anteils der Jugendlichen im Übergangssystem</li><li>▪ Bedarfsgerechte Ausbildungsvorbereitung für junge Flüchtlinge</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gewährleistung und Verbesserung der Qualität der Beruflichen Bildung</li><li>▪ Förderung von Innovation in der Beruflichen Bildung</li><li>▪ Sicherstellung des Lehrkräftenachwuchses für die Berufliche Bildung</li><li>▪ Unterstützung von Flüchtlingen in der Dualen Ausbildung</li></ul>

Abb. aus dem vom MSB in Auftrag gegebenen Gutachten *Errichtung eines Instituts für Berufliche Bildung in Schleswig-Holstein (SHIBB)*, Prognos 2017

Für die Erreichung dieser Ziele ist es aus Sicht der Gutachter entscheidend, ob Aufgaben und Zuständigkeiten gebündelt werden, die Organisationsstruktur des SHIBB flexibel ist und den nötigen Gestaltungsspielraum erhält sowie die Qualität der Zusammenarbeit des SHIBB mit Externen.

Zu den Aufgaben des SHIBB gehören nach Abschluss des Gründungsprozesses insbesondere Angelegenheiten der betrieblichen Ausbildung inklusive der staatlichen Angelegenheiten der nichtakademischen Gesundheits- und Pflegeberufe, die Schulaufsicht über die Berufsbildenden Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren einschließlich der übergreifenden Schulentwicklungsplanung, alle Angelegenheiten der Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen inklusive der Regionalen Berufsbildungszentren einschließlich deren Aus-, Fort- und Weiterbildung.

In der SHIBBerrVO werden die Aufgaben dem entsprechend wie folgt definiert:

„Das SHIBB nimmt Angelegenheiten der beruflichen Bildung nach dem Schulgesetz, dem Lehrkräftebildungsgesetz, dem Berufsbildungsgesetz, Kammergesetzen, dem Seearbeitsgesetz sowie Aufgaben nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe wahr. Es ist zuständig für die ihm durch oder aufgrund der in Satz 1 genannten Gesetze und Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Dem SHIBB können weitere Aufgaben übertragen werden.“

Das SHIBB stärkt die Berufsausbildung und entwickelt mit dem Kuratorium Konzepte, um die Qualität und Attraktivität der beruflichen Ausbildung (duales System und schulische Berufsausbildungen) noch weiter zu steigern. Ziel ist es, im Rahmen einer landesweiten Schulentwicklungsplanung ein Ausbildungsangebot an den berufsbildenden Schulen und RBZ in der Fläche unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zu erhalten, um möglichst allen Jugendlichen den direkten Weg in die duale Ausbildung zu ermöglichen und die Verzahnung von beruflicher Ausbildung und Arbeitswelt zu optimieren. Hierzu gehört auch die Stärkung und Weiterentwicklung des gesamten vollzeitschulischen Angebotes der BBS/RBZ in Zusammenarbeit mit dem MBWK, welches den Jugendlichen Perspektiven und Wege zu einem beruflichen Abschluss eröffnet.

Darüber hinaus sollen die Aktivitäten der Akteure am Übergang Schule-Beruf, in der Ausbildung als auch bei der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften so miteinander verzahnt werden, dass „allen Jugendlichen eine klare Perspektive auf eine Berufsausbildung mit qualifizierendem Abschluss“ geboten wird. Zu diesem Zweck soll u.a. die Beteiligung der berufsbildenden Schulen am Landeskonzept Berufsorientierung geprüft werden. Dies ist sowohl in Hinblick auf die individuellen Chancen der jungen Menschen von Bedeutung als auch in Bezug auf die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten unseres Landes.

Damit ist desweiteren der Auftrag verbunden, die Strukturen des Übergangsbereiches zu prüfen und die Berufsfachschule Typ 1 in die strukturellen Überlegungen einzubeziehen. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf die hohe Zahl der Abbrüche nach dem ersten Schulleistungsjahr gelegt. Die Ausweitung der rechtlich bereits möglichen Einbeziehung der Unterstufe dieses Bildungsganges in die Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein wird dabei als zu erörternde Möglichkeit genannt. Einen weiteren Aspekt stellt die Weiterentwicklung der Inklusion in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen dar, um „die Übergänge von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ihre Eingliederung in Ausbildung und Arbeit verbessern.“

Das SHIBB verwaltet das Lehrpersonal der berufsbildenden Schulen. Die Gewinnung von Lehrkräftenachwuchs wird als Ziel ausgegeben und wird dem SHIBB durch die Projektplanung als Aufgabe zugewiesen. Eine Zusammenarbeit mit der im MBWK angesiedelten Projektgruppe Lehrkräftegewinnung ist entsprechend vorzusehen, zumal die Verantwortung für die universitäre Lehrkräftebildung im MBWK liegt.

Das SHIBB steuert RBZ und BBS gleichermaßen über Zielvereinbarungen oder andere geeignete Instrumente.

### **Aufgaben aus dem SchulG**

- Das SHIBB wird als Landesamt im Geschäftsbereich des für Wirtschaft und Arbeit zuständigen Ministeriums errichtet werden und dort die Dienstaufsicht sowie die obere Schulaufsicht über die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ führen. In dem Landesamt sollen alle Aufgaben der Beruflichen Bildung gebündelt werden, die sich aus dem Schulgesetz, aber auch durch das Berufsbildungsgesetz und andere Normen ergeben. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ).

Schulaufsichtliche Zuständigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde im SHIBB:

- Festlegung der Inhalte und die Organisation des Unterrichts; zentrale Planung der Schulstandorte; Vorbereitungsdienst (Schulgestaltung gemäß § 125 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Schulgesetz)
  - Beratung der Schulen, insbesondere der Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; Fachaufsicht über pädagogische Angelegenheiten (insbesondere: Bildungs- und Erziehungsauftrag) und Unterricht in den Schulen; Dienstaufsicht über die Schulen; Rechtsaufsicht über die Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Schulaufsicht gemäß § 125 Absatz 3 Schulgesetz)
  - Bei den berufsbildenden Schulen in Trägerschaft des Landes entfällt sachlogisch die Rechtsaufsicht über die Schulträger gemäß § 125 Absatz 3 Nummer 4 Schulgesetz.
- Das SHIBB erhält gesetzlich die Zuständigkeit, mit den RBZ die gemäß § 109 Schulgesetz vorgesehenen Zielvereinbarungen zu schließen.
  - Auch die fachliche Kompetenz zu den Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt soll im SHIBB gebündelt werden.
  - Das für Bildung zuständige Ministerium überträgt durch Rechtsverordnung (Landesverordnung über die Zuständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung -Landesamt- (SHIBBZustVO)) Aufgaben nach dem Schulgesetz, die die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren betreffen, auf die obere Schulaufsichtsbehörde.
  - Beim SHIBB wird ein Kuratorium eingerichtet, in welchem die relevanten Ministerien, Sozialpartner, Schulträger und die berufsbildenden Schulen vertreten sein werden. Auf Ebene der Landesregierung werden die für Wirtschaft, für Bildung, für Landwirtschaft und für Gesundheit zuständigen Ministerien berücksichtigt. Ferner erhalten Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Schulträger und der berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren einen Sitz. Die konkrete Zusammensetzung und das Verfahren der Berufung regelt eine vom SHIBB zu erlassende Geschäftsordnung. Das Gremium hat ausschließlich eine beratende Funktion. Die Aufgaben des Landesausschusses für Berufliche Bildung (§§ 82 ff. Berufsbildungsgesetz) bleiben unberührt.

## Anhang:

### Anhang 1: Meilensteine des Gründungsprozesses laut Planung des MWVATT

<b>Meilensteine</b>	<b>Zeitpunkt/Zeitraum</b>
Gründung Projektgruppe	01.03.2018
Entscheidung über die Rechtsform	November 2018
Erarbeitung Referentenentwurf Schulgesetz- Änderung	Dezember 2018 - Oktober 2019
Entwicklung einer detaillierten SHIBB-Organisationsstruktur, inkl. Personalbedarf	November 2018- Oktober 2019
1. Kabinettsbefassung, Schulgesetz-Änderung	22. Oktober 2019
2. Kabinettsbefassung, Schulgesetz-Änderung	28. Januar 2020
1. Lesung Landtag	4. Februar 2020
2. Lesung Landtag	Juni 2020
Planung, Suche und Festlegung der Liegenschaft	Abgeschlossen bis Juni 2020
Haushaltsanmeldung	Zusätzliche Personalkosten (22 Stellen) im Februar 2020  Gesamtanmeldung nach Fixierung der Übergänge von Personal und Sachmitteln über Nachschiebeliste im Herbst 2020
Gründung SHIBB	1. Januar 2021

**Voraussichtliche Kosten Gründung SHIBB**

	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Bezüge und Entgelte für 22 zusätzliche Planstellen; Kosten für übergehendes Personal nicht relevant, daher bereits im lfd. HH vorhanden</b>		1.100.000,- €
<b>Grundausrüstung (Schränke, Büromaterial etc. <i>ohne IT</i>) 2.000 € - 2.500 € je neuem MA (22 neue Planstellen)</b>	55.000,- €	0,00
<b>Grundausrüstung IT je MA und Arbeitsplatz, Auskunft Dataport Mitnahme der Ausstattung durch die übergehenden MA bei Behördenwechsel!</b>	22.000,- €	0,00
<b>Nutzung IT- Infrastruktur; Fachverfahren müssen 1+ tauglich gemacht werden</b>	5000,- €	In Pauschalen bereits enthalten.
<b>IT-Full Support</b>		100.000,- €
<b>Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Kosten Bewirtschaftung maximal 4,42 € je Monat und m<sup>2</sup></b>		19.000,- €
<b>Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, (Miete 8 - 12 € je m<sup>2</sup>)</b>		Kalkulatorische Kosten von 34.190,- € - 51.285,- €
<b>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</b>	Siehe Grundausrüstung	100.000,- € Schätzwert
<b>Prozessbegleitung Titel 0616 547 03 011 Verpflichtungsermächtigung</b>	130.000,- €	130.000,- €
<b>Summe, Stand 2. Quartal 2019 Summe, Stand 2. Quartal 2020</b>	212.000,- €	1.483.000,- € - 1.500.000,- €

### Anhang 3: Tatsächlich getätigte und in 2020 vorgesehene Ausgaben

		2017	2018	2019	2020	Projektzeitraum
2	<b>Gutachten</b>					
2.1	Prognos	2.242,50 €	- €	- €		
2.2	Ewer	- €	4.522,00 €	- €	5.000,00 €	
2.3	Moderationsleistungen Bielfeldt	- €	- €	1.356,60 €	- €	
2.4	Unterlagen Landesarchiv/Schulamt	- €	- €	31,60 €	- €	
2.5	Vergabe Prognos Studie berufliche Bildung	- €	- €	31.951,50 €	80.000,00 €	
2.6	Auftaktgespräch 5.12.19 Studie berufliche Bildung	- €	- €	9,00 €	- €	
2.7	GMSH Kosten Pauschalsatz Ausschreibungen Studie zur beruflichen Bildung	- €	- €	- €	1.190,00 €	
	<b>Kosten Gesamt</b>	<b>2.242,50 €</b>	<b>4.522,00 €</b>	<b>33.348,70 €</b>	<b>86.190,00 €</b>	<b>126.303,20 €</b>